



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 1 B 152.06  
VGH 23 B 06.30244 u.a.

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 27. Oktober 2006  
durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts Eckertz-Höfer  
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Hund und Richter

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin (früher Klägerin zu 1)  
wird das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs  
vom 4. Juli 2006, soweit es sie und die Verpflichtung der  
Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots  
nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG betrifft, aufgehoben  
und der Rechtsstreit insoweit zur erneuten Verhandlung  
und Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof zurück-  
verwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt insoweit der  
Schlussentscheidung vorbehalten.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfah-  
rens folgt der vorbehaltenen Kostenentscheidung in der  
Hauptsache.

#### G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist begründet. Sie rügt zu Recht als Verfahrensmangel (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO), dass das Berufungsgericht über den beim Verwaltungsgericht gestellten Hilfsantrag der Klägerin, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, nicht entschieden hat. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung verweist der Senat den Rechtsstreit zur Entscheidung über diesen Hilfsantrag an das Berufungsgericht zurück (§ 133 Abs. 6 VwGO). Hingegen ist die von der Beschwerde nicht angegriffene Entscheidung über ihre weiteren Anträge - betreffend die Aufhebung des Widerrufs der Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG in Nr. 1 und des Nichtvorliegens der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG in Nr. 2 des Bescheids - rechtskräftig geworden.

- 2 Das Berufungsgericht ist rechtsirrig davon ausgegangen, der Rechtsstreit sei hinsichtlich des Hilfsantrags noch in der ersten Instanz anhängig und nicht zum Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden (UA S. 5 und 11). Das Berufungsgericht hätte, da es abweichend vom Verwaltungsgericht den Hauptantrag auf Aufhebung des Widerrufsbescheids abgewiesen hat, über den Hilfsantrag zu § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG entscheiden müssen (zum Anfallen des Hilfsantrags in der Berufungsinstanz auf das Rechtsmittel des unterlegenen Beklagten oder Beteiligten hin vgl. schon Urteil vom 15. April 1997 - BVerwG 9 C 19.96 - BVerwGE 104, 260 und etwa Beschluss vom 20. September 2004 - BVerwG 1 B 27.04 - Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 81 m.w.N.). Das Unterlassen der begehrten Entscheidung über den in der Berufungsinstanz angefallenen Hilfsantrag verletzt den Anspruch der Klägerin auf vollständige Entscheidung über ihr Klagebegehren aus § 88 i.V.m. § 125 Abs. 1 VwGO.

Eckertz-Höfer

Hund

Richter